

Verteiler

Herrn Specht – per E-Mail
Herrn Barwig – per E-Mail
Herrn Schiebold – per E-Mail

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. iur. Katharina Sommerfeldt
PRE-RE/KSO
Az.: 2016/KSO/61
Tel. 04401 916-108
Fax 04401 916-35108
sommerfeldt@oowv.de

Kündigung der Mitgliedschaft im OOWV durch einen Landkreis

Sehr geehrte Herren,

im Rahmen der letzten Sitzung der Bau- und Finanzkommission am 02.11.2017 wurde die Frage gestellt, ob seitens der Landkreise als Träger der überörtlichen Wasserversorgung Möglichkeiten bestehen, die Mitgliedschaft im OOWV zu kündigen.

Ein Kündigungsrecht im herkömmlichen Sinne besteht nicht. Mitglieder können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe vollständig entfallen ist. Da nach diesseitiger Auffassung den Landkreisen im OOWV die Aufgabe der überörtlichen Versorgung sowie die Durchführung der örtlichen Versorgung in Form einer Ersatz- und Ergänzungsaufgabe zugeordnet ist, kommt ein vollständiger Entfall des ursprünglichen Vorteils vorliegend nicht in Betracht. Selbst wenn alle Mitgliedsgemeinden eines Landkreises Mitglieder im OOWV würden – mithin die Landkreise die örtliche Wasserversorgung nicht mehr als Ersatz- und Ergänzungsaufgabe durchführen würden – verbliebe gleichwohl die Aufgabe der überörtlichen Versorgung bei den Landkreisen. Dies stünde einer Aufhebung der Mitgliedschaft entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Mitgliedschaft in einem Wasser und Bodenverband

Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband als Pflichtmitgliedschaft ausgestaltet. § 4 WVG zählt abschließend den Kreis der möglichen Verbandsmitglieder auf. § 8 WVG definiert, wer Beteiligter in einem Verwaltungsverfahren zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes sein kann. Dies sind die als Verbandsmitglieder nach § 4 WVG in Betracht kommenden Personen, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben, von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben. Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch die

Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

Gegründet wurde der OOMWV (heute OOWV) am 14.07.1948 durch die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund. § 3 der Gründungssatzung lautete:

„Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Gemeinden der Mitgliederkreise in dem aus dem Plan für den Ausbau der gegenwärtigen Anlage hervorgehenden Umfange zu beschaffen. ...“

Der ursprüngliche Vorteil für die Mitglieder war mithin die gemeinsame Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Mitgliedergemeinden. Damit sind die Landkreise als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG) Mitglieder, die einen Vorteil aus der Erfüllung der Verbandsaufgabe (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WVG) zu erwarten haben.

Im OOWV ist den Landkreisen unter anderem die Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung zugeordnet, daneben nehmen sie in Form einer Ersatz- und Ergänzungsaufgabe auch die Aufgabe der örtlichen öffentlichen Wasserversorgung für ihre Mitgliedsgemeinden wahr.

2. Aufhebung der Mitgliedschaft

Nach § 24 Abs. 1 WVG besteht ein Anspruch der Verbandsmitglieder auf Aufhebung der Mitgliedschaft, wenn der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe für sie entfallen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied den Vorteil nicht durch eigene Maßnahmen beseitigt hat (§ 24 Abs. 1 Satz 1 1. HS WVG) oder die Aufhebung erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband, d.h. die verbleibende Mitgliedergesamtheit, oder dessen Gläubiger befürchten lässt (§ 24 Abs. 1 Satz 1, 2 HS WVG).

Voraussetzung für den Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft ist, dass der Vorteil des Verbandsmitglieds aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist. Es geht hierbei um den Vorteil eines Beteiligten bei der Errichtung des Verbandes. Dieser Vorteil muss vollständig entfallen sein. Verringert sich der Vorteil, ist dies eine Frage der Beitragshöhe (vgl. hierzu *Hasche in Reinhardt/Hasche, WVG, 2011; § 24 Rn 3 f.*) Alternativ zum Wegfall des Vorteils ist eine Aufhebung der Mitgliedschaft möglich, wenn die Lasten des Verbandsmitgliedes entfallen sind. § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG enthält eine weitere Einschränkung des Anspruchs auf Aufhebung der Mitgliedschaft. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Es genügt dabei, wenn der Eintritt des Nachteils mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Bereich des Möglichen liegt (vgl. hierzu *Hasche in Reinhardt/Hasche, WVG, 2011; § 24 Rn 13 f.*)

Dies wäre in jedem Einzelfall bei Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft zu prüfen. Selbst wenn man also annehmen würde, dass der ursprüngliche Vorteil vollständig entfallen wäre, wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile nach sich zieht. Dies wäre dann der Fall, wenn bspw. Anlagen der überörtlichen Versorgung davon betroffen wären. Sollte ein Landkreis seine Mitgliedschaft aufheben wollen, müsste sichergestellt sein, dass die betroffenen Anlagen der überörtlichen Versorgung im OOWV verbleiben.

Ebenfalls zu berücksichtigen in diesem Zusammenhang ist § 24 Abs. 3 WVG. Selbst wenn ein Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft bestünde, kann die Aufsichtsbehörde für den Fall, dass durch die Aufhebung der Mitgliedschaft unbillige Folgen eintreten würden, Verpflichtungen des Verbandes oder des Mitgliedes festsetzen, um diese zu verhindern.



Dr. iur. Katharina Sommerfeldt
Abteilungsleiterin Recht
Syndikusrechtsanwältin